Durchführungsbestimmungen

für die Tiroler Meisterschaften im Hallenhandball in der Saison 2023/24

1. SPIELBESTIMMUNGEN
2. TEILNAHMEBERECHTIGUNG
3. NENNGELD UND SPIELGEBÜHREN:
4. SPIELBERECHTIGUNG
5. SPIELMODUS
6. SPIELPLAN
7. SCHIEDSRICHTER
8. KOSTEN FÜR SCHIRI UND PLATZ
9. SPIELBEGLAUBIGUNGEN
10. SPIELKLEIDUNG
11. REGELUNG EINTRITTSGELDER
12. GRUNDSATZREGELUNG FÜR UNI UND „ZWEITMANNSCHAFTEN“
13. BESONDERE ORDNUNGSVORSCHRIFTEN
14. ORDNUNGSMASSNAHMEN
15. STRAFFÄLLE
16. SCHIEDSRICHTERGEBÜHREN
17. FAHRTSPESEN
18. WICHTIGE PERSONALIA FÜR SPIELVERKEHR
19. EINSPRUCHS-, BERUFUNGSGEBÜHREN
20. PROTEST
21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. SPIELBESTIMMUNGEN

Für die Meisterschaften des Tiroler Handballverbandes gelten grundsätzlich die Vorschriften und Bestimmungen des ÖHB und das Regelwerk der IHF, soweit diese nicht durch die gegenständlichen Bestimmungen abgeändert werden.

2. TEILNAHMEBERECHTIGUNG

Teilnahmeberechtigt an den THV-Meisterschaften sind alle Vereine, die satzungsgemäß dem Tiroler Handballverband angehören. Die Teilnahme anderer Vereine bedarf der Zustimmung des Vorstandes des THV.

Jene Mitgliedsvereine, die an der HLA Meisterliga, der HLA Challenge, der WHA Meisterliga, der WHA Challenge, oder am Ligabetrieb eines ausländischen Verbandes teilnehmen, sind verpflichtet, auch in der Landesliga Herren oder der Landesliga Damen eine Mannschaft zu stellen.

Nehmen Jugendmannschaften eines Mitgliedsvereins am Ligabetrieb eines ausländischen Verbandes teil, so ist auch im Jugendbewerb des THV in der entsprechenden Altersklasse eine Mannschaft zu stellen.

3. NENNGELD UND SPIELGEBÜHREN:

Für die Teilnahme an den vom THV organisierten Wettbewerben sind Nenngelder (Teilnahmegebühren) sowie für die jeweiligen Spieler „Spielergebühren“ für das Spieljahr 2023/24 zu entrichten.

Verbandsbeitrag pro Verein		€ 200,00
(bei Teilnahme an Nachwuchsmeisterschaften werden dem Verein € 50,00 erlassen)		
Nenngeld pro gemeldeter Landesligamannschaft		€ 60,00
Nenngeld pro gemeldeter Jugendmannschaft		€ 25,00
Spielergebühren:	für Erwachsene	€ 37,00
	für Jugendliche	€ 23,00
	für Kinder	€ 4,00
	für Minis (Jg. 2016 u. jünger)	€ 1,00

4. SPIELBERECHTIGUNG

a) Generell

Für die Spielberechtigung eines Spielers gelten grundsätzlich die ÖHB- Bestimmungen.

Bei der erstmaligen Anmeldung von Jugendlichen ist die **Unterschrift des Erziehungsberechtigten**, sowie **eine ärztliche Bescheinigung** über die Eignung zur Ausübung des Handballsportes für die Anmeldung unbedingt erforderlich.

Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung ist erforderlich für SpielerInnen, die erstmals in einer Jugendklasse ab U11 zum Einsatz kommen, unabhängig davon, ob sie bereits an den Kinderbewerben der U8 und U10 teilgenommen haben und daher über einen Spielerpass verfügt haben.

Es liegt im Verantwortungsbereich der Vereine die sportärztliche Untersuchung vor dem erstmaligen Einsatz sicherzustellen. Der Nachweis hat mit einer Bestätigung des Arztes mit dem Wortlaut, dass der/die SpielerIn gesundheitlich geeignet ist, den Handballsport auszuüben, zu erfolgen. Über Verlangen ist diese Bestätigung vom jeweiligen Verein dem THV vorzulegen.

b) Zur Spielberechtigung in höheren Klassen

In jedem Jugendbewerb des Tiroler Handballverbands sind Spieler/innen von vier Geburtsjahrgängen einsatzberechtigt, und zwar jenes Geburtsjahrganges, der als ältester Jahrgang in der jeweiligen Altersklasse spielberechtigt ist sowie den drei folgenden jüngeren Geburtsjahrgängen.

Spieler/innen, die in U18-Bewerben eingesetzt werden dürfen, sind auch in Kampfmannschaften spielberechtigt. Vor dem erstmaligen Einsatz eines Jugendspielers in der Kampfmannschaft ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, welche die medizinische Tauglichkeit bestätigt, unbedingt erforderlich.

Jugendliche dürfen an einem Tag maximal 4 Pflichtspiele bestreiten. Wird ein Spieler in einem Spiel der Altersklasse U16, U18 bzw. einer Kampfmannschaft eingesetzt, ist lediglich die Teilnahme an 3 Spielen pro Tag erlaubt. Als „eingesetzt“ gilt ein Spieler mit der Eintragung im Spielbericht.

Diese Regelungen gelten ausdrücklich nur für die Bewerbe des Tiroler Handballverbands. Bewerbe des ÖHB (ÖMS, etc.) sind davon nicht erfasst.

5. SPIELMODUS

Der Spielmodus der jeweiligen Spielklassen wird von der Technischen Kommission festgelegt. Die bestplatzierte Mannschaft nach Abschluss der Meisterschaft wird Tiroler Meister im Hallenhandball. Mannschaften, die außer Konkurrenz teilnehmen, können nicht Tiroler Meister werden.

Haben mehrere Mannschaften die gleiche Punkteanzahl, so entscheiden für deren Reihung, die Spiele untereinander gemäß folgender Kriterien:

- höhere Punkteanzahl
- bessere Tordifferenz
- größere Anzahl der erzielten Tore
- größere Anzahl der erzielten Auswärtstore, sofern alle betroffenen Mannschaften die gleiche Anzahl von Heimspielen in den direkten Duellen ausgetragen haben

Ergibt sich auch hier eine Gleichheit, entscheidet die bessere Tordifferenz aller Spiele, bei gleicher Tordifferenz die höhere Anzahl der erzielten Tore. Sind auch diese gleich, wird ein Entscheidungsspiel durchgeführt. Mannschaften, die Strafbeglaubigungen verursacht haben, werden bei Punktegleichheit auf die schlechteren Tabellenränge gereiht.

Wird der Tiroler Meister in einem an den Grunddurchgang angeschlossenen Playoff ermittelt, sind Mannschaften, die nicht Tiroler Meister werden können, nicht zugelassen. Pro Verein ist nur die bestplatzierte Mannschaft zur Teilnahme am Playoff berechtigt.

Sollte eine aus Hin- und Rückrunde bestehende Meisterschaft aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Corona) nicht zu Ende gespielt werden können, wird das Ergebnis der Hinrunde als Endergebnis gewertet, sofern die ausständigen Spiele nicht ohne Belang für die Entscheidung um den Meistertitel sind.

Die Handball-Meisterschaft des THV für die Saison 2023/24 umfasst die folgenden Bewerbe:

a) Landesliga der Frauen sowie der Herren
b) Nachwuchs-Meisterschaften

Klasse	Alterslimit	Spielzeit	Pause	Ballgröße M	Ballgröße W
U18	2005 & jg	2x 30min	10	Größe III	Größe II
U16	2007 & jg	2x 25min	10	Größe II	Größe II
U14	2009 & jg	2x 20min	10	Größe II	Größe I
U13	2010 & Jg	2x 20min Turnier: 2x 15min	10	Größe II	Größe I
U12	2011 & jg	2x 15min	10	Größe I	Größe I
U11	2012 & jg	2x 15min	10	Größe I	Größe I
U10	2013 & jg	MiniHB: 1x 10min	10	Größe 0	Größe 0
U8	2015 & jg	MattenHB: 1x 10min	10	Größe 0	Größe 0

In den Meisterschaften der Altersklassen U11 bis U14 kommen die Durchführungs- und Spielbestimmungen des ÖHB mit der folgenden Änderung zur Anwendung: **In den Nachwuchsmeisterschaften der U12/U13/U14 ist die Deckungsvorgabe in beiden Halbzeiten einzuhalten.**

In den Jugendmeisterschaften der Altersklasse U11 bis zur U18 steht den teilnehmenden Mannschaften ein Team-Time-Out (TTO) pro Halbzeit zur Verfügung.

In den Landesligen hat jede Mannschaft während der regulären Spielzeit Anspruch auf insgesamt drei TTO. Pro Halbzeit der regulären Spielzeit sind nur zwei TTO möglich. Zwischen zwei TTO einer Mannschaft muss der Gegner mindestens einmal in Ballbesitz sein. In den letzten fünf Spielminuten der regulären Spielzeit ist nur ein TTO für jede Mannschaft erlaubt.

6. SPIELPLAN

Der Austragungsmodus für den jeweiligen Bewerb wird mit den Ausschreibungen/Spielplänen mitgeteilt und richtet sich jeweils nach dem Ergebnis der Nennung. Alle Spiele der Handball-Meisterschaft des THV werden von der TK festgesetzt, wobei Terminänderungen durch die TK jederzeit vorgenommen werden können.

Für die Meisterschaftsspiele an Wochenenden in Innsbruck wird eine Generallizenz eingeholt. Eine Anmeldung bzw. Einholung einer Zusatzlizenz hat für Spiele an Wochentagen (z.B. in Trainingszeiten) bzw. für Spielverschiebungen und Neuansetzungen zu erfolgen.

a) Spielverlegungen

Der Spielplan ist für alle Teilnehmer verbindlich. Nach Vorliegen des endgültigen Spielplanes werden Spielverschiebungen nur mehr in wichtigen, unabdingbaren Fällen (dazu zählt explizit nicht der Ausfall einzelner Spieler) oder bei Einvernehmen akzeptiert. Die Verlegung bedarf in jedem Fall der Zustimmung der spielleitenden Stelle.

Modus

Der betroffene Verein hat der spielleitenden Stelle des THV (Technische Kommission) und dem Gegner den Verlegungsantrag ausschließlich via Nuliga (unter dem Reiter Spielbetrieb) zu übermitteln und einen Vorschlag für einen neuen Austragungstermin zu machen. Der Gegner hat sich dazu unverzüglich zu äußern, die Entscheidung der spielleitenden Stelle kann im Falle der Säumnis auch ohne diese Äußerung fallen.
Die Spielverlegung wird durch die spielleitende Stelle bewilligt, wenn die Zustimmung des Gegners zur Spielverlegung oder ein wichtiger, unabdingbarer Grund vorliegt und ein neuer Spieltermin zur Verfügung steht.

Kosten

Alle Spielverlegungsanträge sind in der Regel gebührenpflichtig! Ausgenommen davon sind nur jene Spielverlegungen, die aufgrund einer unverschuldeten Spielverlegung ausgelöst werden.

Kosten sind abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung und der Altersklasse:

	Landesliga	Jugendbereich
1 Monat vor dem Spieltermin	50 €	25 €
2 Wochen vor dem Spieltermin	75 €	50 €
Später/ohne Meldung	150 €	100 €

Sollte eine Verlegung ohne Information bzw. Zustimmung der spielleitenden Stelle des THV zwischen den Vereinen vereinbart werden, haben diese alle anfallenden

Kosten zu tragen (Halle; Schiedsrichterkosten außerhalb des dafür vorgesehenen Modells).

Beglaubigung

Wenn das Spiel nicht mehr nachgeholt werden kann, ist das Spiel mit 0:12 gegen den Antragsteller zu werten.

b) kurzfristige Spielabsagen

Bei kurzfristigen Spielabsagen (weniger als 72 Stunden vor Spielbeginn) sind die Schiedsrichtergebühren in voller Höhe, also samt Fahrtkosten, von dem für die Absage verantwortlichen Verein zu tragen. Die Abwicklung erfolgt über den Tiroler Handballverband. Dieser wird die Kosten vorab übernehmen und dem für die Absage verantwortlichen Verein in Rechnung gestellt werden.

7. SCHIEDSRICHTER

a) Besetzung

Sämtliche Spiele werden durch den Schiedsrichter-Referenten nach den bestehenden Möglichkeiten mit 2 Verbandsschiedsrichtern besetzt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, ***dass Meisterschaftsspiele auch bei Nichterscheinen von Schiedsrichtern abgehalten werden müssen.***

Die Verpflichtung der an den Meisterschaften des Tiroler Handballverbandes teilnehmenden Vereine Schiedsrichter zu stellen wird ebenso wie die Rechte und Pflichten der Schiedsrichter in der Schiedsrichterordnung des Tiroler Handballverbandes festgehalten.

b) Verpflichtung zur Absolvierung eines Regelkurses

Für die JugendspielerInnen ab U13 besteht die Verpflichtung, einmalig einen Regelkurs zu absolvieren. Der THV wird dafür Sorge tragen, dass Regelkurse in ausreichender Zahl und an einem mit dem jeweiligen Verein abzustimmenden Ort abgehalten werden.

8. KOSTEN FÜR SCHIRI UND PLATZ

a) Generell hat die Heimmannschaft die Schiedsrichtergebühren und Fahrtspesen zu tragen und das Kampfgericht zu stellen.

b) Jugendspieltage: Bei Jugendspieltagen, an denen mehr als 2 Mannschaften teilnehmen, sind die Schiedsrichtergebühren und Fahrtspesen auf die teilnehmenden Mannschaften entsprechend der von der jeweiligen Mannschaft ausgetragenen Spiele aufzuteilen.

c) Die Abwicklung der Auszahlung der Schiedsrichter hat der ausrichtende Verein vor dem Spiel/Jugendspieltag auf Vorlage der Schiedsrichterrechnung zu übernehmen.

d) Das Kampfgericht ist vom ausrichtenden Verein zu stellen.

e) Die Halle ist vom ausrichtenden Verein zur Verfügung zu stellen.
Ausrichtender Verein ist jener Verein, in dessen Heimhalle die Jugendrunde ausgetragen wird.

9. SPIELBEGLAUBIGUNGEN

Das Beglaubigungsreferat (THV-Geschäftsstelle, Stadionstrasse 1, 6020 Innsbruck) ist für alle Spielbeglaubigungen zuständig. Die Spielberichte werden via NuScore übertragen.

Sollten Spielberichtsbögen zum Einsatz kommen sind diese nach Ende des Spieltages vom Heimverein bzw. bei Jugendrunden vom Platzverein an die THV-Geschäftsstelle zu senden, damit die Beglaubigung rechtzeitig erfolgen kann.

An dieser Stelle sei auf die Beachtung (mit Kontrolle durch die Schiris) korrekter Ausfüllung der Spielberichte hingewiesen (Datum, Klasse, Gegner, Spielhalbzeit- und Spielendstand, Angabe auch der Passnummern der Spieler udgl.).

In diesem Fall ist der Heimverein bzw. der Platzverein bei Jugendrunden verpflichtet die Spielergebnisse umgehend per E-Mail an den THV unter tirolerhandballverband@gmail.com zu melden.

10. SPIELKLEIDUNG

Alle Feldspieler einer Mannschaft haben mit einheitlichen Dressen anzutreten. Die Trikotfarben der Torwarte müssen sich deutlich von denen der Feldspieler beider Mannschaften und der Torwarte der gegnerischen Mannschaft unterscheiden.

Nur in der U10-Meisterschaft wird auf darauf verzichtet, dass die Trikots auch Brustnummern tragen müssen.

Erstgenannter Verein hat die Pflicht, bei Farbgleichheit andere Dressen zu verwenden (dies gilt auch für Jugendrunden) – ausgenommen HLA und BL.

11. REGELUNG EINTRITTSGELDER

Bei allen Spielen ist der Platzverein berechtigt, Eintrittsgebühren einzuheben. Von dieser Gebühr sind Vorstandsmitglieder, Bundesschiedsrichter und Tiroler Landesschiedsrichter - falls nicht persönlich bekannt - nur bei Vorweis eines gültigen Funktions- bzw. Schiri-Ausweises – befreit. Seitens der TK wird angeraten, für Spieler und Betreuer, die unmittelbar vor oder nach eintrittspflichtigen Spielen zu Einsatz kommen, keine Eintrittsgebühr einzuheben.

Diese Spieler sollten sich möglichst geschlossen, nach Möglichkeit im Beisein eines Betreuers beim Kassier melden. Von einer engeren Reglementierung nimmt die TK derzeit Abstand - eine Einhaltung dieses „Gentleman - Agreements“ wird erhofft.

HLA und BL:
Laut Durchführungsbestimmungen für die HLA und Bundesliga sind dem Gastverein **je 20 Eintrittskarten** pro Mannschaft zur Verfügung zu stellen).

12. GRUNDSATZREGELUNG FÜR UNI UND „ZWEITMANNSCHAFTEN“

Universität Innsbruck

Die Männermannschaft der Universität nimmt außer Konkurrenz, ansonsten jedoch vollberechtigt, an der Meisterschaft (Grunddurchgang) teil, die Spieler benötigen vom THV bestätigte Anmeldungen. UNI-Angehörige mit Spielerpässen Tiroler Handballvereine dürfen für Meisterschaftsspiele der UNI nicht eingesetzt werden. Die Meisterschaftsspiele der UNI sind an Wochentagen (Mo - Do) auszutragen. (Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Wettspielreferenten).

Gastmannschaften

Über Beschluss des Vorstandes des THV können Gastmannschaften aus anderen Bundeländern bzw. dem angrenzenden Ausland an den Bewerben des THV teilnehmen. Die SpielerInnen dieser Mannschaften benötigen einen Spielerpass des ÖHB (inländische Mannschaften), bzw. müssen bei ihrem nationalen Verband (ausländische Mannschaften) gemeldet und sohin spielberechtigt sein. Diese Mannschaften nehmen außer Konkurrenz, ansonsten jedoch vollberechtigt, am jeweiligen Meisterschaftsbewerb teil.

Zweitmannschaften

Zweck der Regelung für Zweitmannschaften ist es Vereinen, die in einer Altersklasse über einen außerordentlich großen Kader verfügen, die Möglichkeit einzuräumen, allen SpielerInnen genügend Spielzeit zu verschaffen.

Die Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereines in einer Alters- bzw. Leistungsklasse ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) im Jugendbereich:

Jede Mannschaft hat eine Sperrliste mit 6 namentlich zu nennenden SpielerInnen abzugeben, die in den Meisterschaftsspielen der jeweils anderen Mannschaften nicht eingesetzt werden dürfen.

b) in der Landesliga:

Die erste Mannschaft hat eine Sperrliste mit den 6 leistungsstärksten SpielerInnen abzugeben, die in den Meisterschaftsspielen der Zweitmannschaft nicht eingesetzt werden dürfen.

c) Nimmt an der Landesliga ein Verein teil, der auch eine Mannschaft in einer höheren Liga (HLA Meisterliga/HLA Challenge) stellt, hat der Verein eine Sperrliste

mit den 6 leistungsstärksten Spielern der höheren Liga abzugeben, die in der Landesliga nicht eingesetzt werden dürfen.

Die entsprechenden Listen sind dem TK-Vorsitzenden vor Meisterschaftsbeginn (15.09.2023) schriftlich zu übermitteln.

Bei Spielen zwischen „Erst- und „Zweitmannschaften“ erfolgt eine Beglaubigung mit 2 Punkten und 12:0 Toren für die siegreiche Mannschaft.

13. BESONDERE ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

a) Platzverein

Der Platzverein ist für die Ordnung in der Halle zuständig und hat einen volljährigen Ordnerchef zu stellen, der ins Spielprotokoll einzutragen ist. Steht kein Ordnerchef zur Verfügung, muss der Mannschaftsverantwortliche auch die Aufgaben des Ordnerchefs übernehmen. Der Ordnerchef hat sich spätestens eine halbe Stunde vor Beginn des Spieles beim Hallenwart zu melden und ist gemeinsam mit diesem für die Ordnung in der Halle bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Halle durch die letzten Beteiligten verantwortlich.

Der Verantwortliche ist auf dem Spielbericht als Ordnungschef zu vermerken und darf nicht als Kampfgericht fungieren. Falls in einer Halle in Innsbruck an einem Halbtag verschiedene Vereine erstgenannt sind, wird im Spielplan ein Verein als Platzverein bestellt und für alle an diesem Halbtag angesetzten Spiele mit allen vorstehend angeführten Rechten und Pflichten ausgestattet. Für Hallen in anderen Orten mit nur einem Verein ist der Ortsverein auch Platzverein.

b) Kampfgericht

Unabhängig vom Ordnerchef ist der erstgenannte Verein bzw. bei Jugendrunden der Platzverein verpflichtet, für das jeweilige Spiel ein Kampfgericht zu stellen, das aus Zeitnehmer und Sekretär zu bestehen hat, die mit den Regeln bzw. der Zeitmessanlage vertraut sein muss. **Wenigstens ein Teil des Kampfgerichts sollte volljährig sein.**

Alle Spiele in den Meisterschaften des Tiroler Handballverbandes werden mit dem elektronischen Spielbericht - NuScore durchgeführt. Das Kampfgericht hat beiden Mannschaften ausreichend Zeit einzuräumen, um die Mannschaftsaufstellungen in NuScore einzugeben. Das Kampfgericht trägt die Verantwortung, dass beide Mannschaftsaufstellungen rechtzeitig vor Spielbeginn vorliegen und von den Schiedsrichtern geprüft werden können. Die Mitglieder des Kampfgerichtes sind namentlich in NuScore zu vermerken.

Falls die Verwendung von NuScore nicht möglich sein sollte, ist die Verwendung eines Spielberichtsbogens verpflichtend. Dieser ist vom Heimverein bzw. bei Jugendrunden vom Platzverein an den Tiroler Handballverband zu übermitteln. Bei Verwendung des Spielberichtsbogens wird eine Bearbeitungsgebühr von € 50,00 eingehoben.

c) Haftmittel

Die Nutzung von Haftmitteln ist von Seiten des THV nicht untersagt. Die Nutzung von Haftmitteln ist jedoch lediglich erlaubt, sofern kein Verbot von Seiten der Halleneigentümer vorliegt.

Wird einem bestehenden Verbot zuwidergehandelt, hat der Haftmittel verwendende Verein anfallende Reinigungskosten zu tragen. Die Nutzung von Haftmitteln sind in diesem Fall von den Schiedsrichtern im Spielbericht festzuhalten.

Im Zweifelsfall treffen die Reinigungskosten den Heimverein bzw. den Platzverein bei Jugendrunden.

Die Vereine sind angehalten dem Verband vor Beginn der Meisterschaft mitzuteilen, inwieweit in Ihren Hallen die Verwendung von Haftmitteln vom Halleneigentümer untersagt wurde.

Zudem sind die Mannschaften verpflichtet, unmittelbar nach den Spielen ihre Abfälle (z.B. Tapes, Snüs, etc.) selbst zu entsorgen. Im Falle der Nichtbefolgung sind anfallende Reinigungskosten von der verursachenden Mannschaft zu bezahlen.

14. ORDNUNGSMASSNAHMEN

Unabhängig von allfälligen Strafen nach der Rechtsordnung werden als Ordnungsmaßnahmen des THV nachstehende Geldbußen eingehoben:

§ 1. Gebühr für Spielverlegungen

(1) im Landesligabereich:

a) 1 Monat vor dem Spieltermin	€ 50,00
b) 2 Wochen vor dem Spieltermin	€ 75,00
c) Später/ ohne Meldung	€ 150,00

(2) im Jugendbereich:

a) 1 Monat vor dem Spieltermin	€ 25,00
b) 2 Wochen vor dem Spieltermin	€ 50,00
c) Später/ ohne Meldung	€ 100,00

§ 2. für nach diesen Bestimmungen „fehlenden“ Schiris (auch bei Alibi-Schiri):

a) jeder fehlende Schiri	€ 100,00
b) bis zu einem Höchstbetrag zu	€ 500,00

§ 3 . für Nichtantreten bzw. Strafverifizierungen

(1) im Landesligabereich:

jedes Nichtantreten einer Landesligamannschaft	€ 150,00

(2) im Jugendbereich:

a) einer Nachwuchsmannschaft pro Spiel	€ 75,00
b) einer Nachwuchsmannschaft pro Jugendrunde	€ 150,00

(3) Dreimaliges Nichtantreten hat den Ausschluss aus der laufenden Meisterschaft zur Folge. Alle bisher ausgetragenen Spiele sind mit 0:12 zu werten.

§ 4. für jedes unentschuldigte Fernbleiben eines Schiris
pro Spiel bzw. pro Halbtag (Turnierform) sowie HLA-Kampfgericht € 100,00

§ 5. für jedes fehlende Kampfgericht des erstgenannten Vereins

a) in der Landesliga	€ 75,00
b) im Jugendbereich	€ 40,00
§ 6. für jeden nicht ordnungsgemäß ausgefüllten bzw. nicht rechtzeitig eingesandten Spielbericht	€ 25,00
§ 7. für jeden fehlenden Spielerpass	€ 10,00
§ 8. für jede nicht ordnungsgemäße Spielkleidung pro Mannschaft	€ 20,00
§ 9. für jeden unberechtigt eingesetzten Spieler bzw. Einsatz ohne Erklärung bei Zweitmannschaften	€ 30,00
§ 10. rote Karte für Mannschaftsbetreuer	
a) im Erstfall	€ 50,00
b) im Wiederholungsfall	€ 75,00
§ 11. Nichtmeldung von Spielergebnissen (am nächsten Werktag)	€ 40,00

Ordnungswidrigkeiten werden durch SR-Vermerk in NuScore, durch schriftliche Eingaben von Schiedsrichtern bzw. durch die TK-Handball auf Grund von Tatsachenfeststellungen in Zusammenhang mit dem Spielberichten sowie anlässlich von Kontrollen bei den Spielen festgestellt.

15. STRAFFÄLLE

Bei Strafanzeigen ist es unbedingt erforderlich, einen gesonderten Bericht mit Spielerpass an die Geschäftsstelle des THV zu übersenden.

Bei roten Karten mit Bericht ist der betreffende Spieler bis zum Abschluss des Verfahrens nicht spielberechtigt.

16. SCHIEDSRICHTERGEBÜHREN

Spielzeit	2 Schiedsrichter	1 Schiedsrichter
2 x 30 min	2 x 30,00 €	1 x 35,00 €
2 x 25 min	2 x 28,00 €	1 x 30,00 €
2 x 20 min	2 x 25,00 €	1 x 28,00 €
2 x 15 min	2 x 21,00 €	1 x 26,00 €

Kampfgericht HLA/BL/U20 30,00 €

17. FAHRTSPESEN

Die Fahrtspesen werden von der Technischen Kommission festgelegt und fallen zusätzlich zu den Schiedsrichtergebühren an. Bei mehreren Spielen pro Halbtag sind die Fahrtspesen nur einmal (anteilig auf die Altersklasse aufgeteilt) zu verrechnen.

18. WICHTIGE PERSONALIA FÜR SPIELVERKEHR

Wettspielreferent
Irene Reinalter, Ing. Etzelstr. 16, 6020 Innsbruck

Schiri-Referent
Adnan Dautovic

Meldewesen & Spielbeglaubigungen
THV-Geschäftsstelle, Stadionstrasse 1, 6020 Innsbruck

TK-Chef und Rechtsreferent
Andreas Seeböck

Beauftragter für nuLiga
Lukas Greuter, THV Geschäftsstelle, Stadionstraße 1, 6020 Innsbruck

19. EINSPRUCHS-, BERUFUNGSGEBÜHREN

Die Einspruchs- und Berufungsgebühr gegen Urteil beträgt € 75,00 und ist gemäß den Rechtsvorschriften des ÖHB zu entrichten.

20. PROTEST

Ein Protest ist unverzüglich nach dem Spielende bekannt zu geben und fristgerecht näher auszuführen, dass dieser Schriftsatz am dritten Werktag nach dem Spiel bei der TK einlangt. Gleichzeitig mit der schriftlichen Ausfertigung des Protestes ist die Protestgebühr in der Höhe von € 75,00 zu bezahlen bzw. deren Bezahlung nachzuweisen, ansonsten gilt der Protest als zurückgezogen.

21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Alle sich aus vorstehenden Durchführungsbestimmungen ergebenden Unklarheiten bzw. Auslegungszweifel werden in erster Instanz durch die TK-Handball, in zweiter Instanz durch den Vorstand des Tiroler Handballverbandes entschieden.

Für Melde-, Straf- und Beglaubigungsfälle gelten die in den Rechtsvorschriften des ÖHB angeführten Instanzen und Rechtsmittelvorschriften.

Innsbruck, im August 2023

Für die Technische Kommission

Irene Reinalter, Martin Brunner, Andreas Seeböck, Florian Staudinger